

Amtlicher Anzeiger

Anlage zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

2017

Schwerin, den 22. Mai

Nr. 20

Landesbehörden

Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens zur Zulassung des Rahmenbetriebsplans Vellahn, LK Ludwigslust-Parchim

Bekanntmachung des Bergamtes Stralsund

Vom 8. Mai 2017

Die Unternehmerin RBS Kieshandelsgesellschaft mbH
Unterer Landweg 25, 22113 Hamburg

hat beim Bergamt Stralsund nach § 52 Absatz 2a, §§ 57a bis 57c des Bundesberggesetzes (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749), die

Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens zur Zulassung des Rahmenbetriebsplans Vellahn, LK Ludwigslust-Parchim

beantragt.

Der Rahmenbetriebsplan sieht die Erweiterung des Betriebes zur Gewinnung von Kiessanden im Tagebau Vellahn einschließlich der Aufbereitung der gewonnenen Kiessande sowie die Wiedernutzbarmachung des Tagebaugeländes nachfolgend zu den Gewinnungsarbeiten vor.

Die Unterlagen umfassen die Vorhabenbeschreibung (Rahmenbetriebsplan), die Umweltverträglichkeitsuntersuchung, das Hydrogeologische Gutachten sowie die Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung.

Die vollständigen Antragsunterlagen liegen in der Zeit

vom 6. Juni 2017 bis 5. Juli 2017

im Rahmen der Öffnungszeiten (oder nach vorheriger Vereinbarung)

im Amt Zarrentin
Amt für Bau, Regionalentwicklung und
Ordnungsangelegenheiten
Kirchplatz 8
19246 Zarrentin

Dienstag: 9.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 18.00 Uhr

Donnerstag: 9.00 – 12.00 Uhr

Freitag: 9.00 – 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsichtnahme aus.

Außerdem werden die Antragsunterlagen ab Beginn der Auslegung am 6. Juni 2017 auch über die Internetseiten des Bergamtes Stralsund (www.bergamt-mv.de, Service, Genehmigungsverfahren) zugänglich gemacht.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist

bis einschließlich 19. Juli 2017

(Einwendungsfrist), schriftlich oder zur Niederschrift beim Bergamt Stralsund, Frankendamm 17, 18439 Stralsund, oder bei der genannten Auslegungsstelle Einwendungen gegen den Plan erheben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Absatz 4 Satz 3 VwVfG M-V).

Für die anerkannten Vereinigungen im Sinne von § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG M-V gilt die vorgenannte zweiwöchige Einwendungsfrist entsprechend zur Abgabe von Stellungnahmen (§ 73 Absatz 4 Satz 5 i. V. m. Satz 1 VwVfG M-V). Nach Ablauf der Frist sind alle Einwendungen und Stellungnahmen ausgeschlossen, soweit sie nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Absatz 4 Satz 6 i. V. m. Satz 3 VwVfG M-V).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Eingaben, die die genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder dem Erfordernis, dass Vertreter nur eine natürliche Person sein kann, nicht entsprechen, können unberücksichtigt bleiben.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtert (§ 73 Absatz 6 Satz 1 VwVfG M-V).

Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, wer-

den von dem Erörterungstermin benachrichtigt. Sind außer den Behörden, dem Träger des Vorhabens mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstandene Kosten werden nicht erstattet.

AmtsBl. M-V/AAz. 2017 S. 225

**BAB A 14/A 20 Autobahnkreuz Wismar –
Erneuerung der Rampe 174
Bau-km 0+028,000 bis Bau-km 0+565,00
inklusive Anpassung des Wildtierdurchlasses
unter der BAB A 20**

Bekanntmachung des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr

Vom 8. Mai 2017

Auf der Grundlage

- des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 466 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist;
- des Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 2014, letzte berücksichtigte Änderung: § 111 geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. April 2015 (GVObI. M-V S. 110);
- der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490) geändert worden ist,

ergeht die nachfolgende Entscheidung:

Planfeststellung und Plangenehmigung entfallen für den beantragten

„Ausbau der BAB A 14/A 20 Autobahnkreuz Wismar Erneuerung der Rampe 174 inklusive Anpassung des Wildtierdurchlasses unter der BAB A 20; ASB-Nr. 2135:566“

Entscheidung über den Entfall

Den betroffenen Trägern öffentlicher Belange und Versorgungsunternehmen wurde Gelegenheit gegeben, sich zu dem Vorhaben zu äußern.

Soweit sich aus der Beteiligung ergänzende Auflagen, Bedingungen und Hinweise ergeben haben, sind diese bei der Bauausführung einzuhalten.

Es ergeben sich keine dem Vorhaben entgegenstehenden öffentlichen Belange.

Das Vorhaben bedarf keiner UVP, da es keine erheblichen und nachteiligen Umweltauswirkungen haben wird. Dies ist Ergebnis der angestellten Einzelfallprüfung nach § 3c Satz 1 und Satz 3 i. V. m. § 2 Abs. 2 Nr. 1 UVPG.

Die durch das Vorhaben bedingten Eingriffe in Natur und Landschaft sind notwendig, aber nicht kompensationspflichtig. Der vorliegende landschaftspflegerische Begleitplan sieht einen zeitnahen Ausgleich der Eingriffe vor. Dem Ersatz der mit dem Vorhaben verbundenen Gehölzverluste auf den dafür vorgesehenen Rastplätzen an der A 14 wurde durch der UNB des Landkreises Nordwestmecklenburg zugestimmt. Eine Naturschutzgenehmigung ist nicht erforderlich, da durch das Bauvorhaben keine Eingriffe im Sinne des NatSchAG M-V verursacht werden.

Durch das Vorhaben werden keine Grundstücke Privater in Anspruch genommen. Die Voraussetzungen eines Verzichts liegen somit vor.

Entscheidungsbegründung

Es wird auf die beigelegten Planunterlagen im Speziellen die Lagepläne 1 bis 2 und den Erläuterungsbericht verwiesen.

Die Planung hat keine Probleme bei den TÖB oder den privat Betroffenen ausgelöst.

Es war keine UVP erforderlich, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das Bauvorhaben mit öffentlichen und privaten Belangen im Einklang steht. Es erfüllt die Voraussetzungen des § 17b Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 6 FStrG und ist daher von der Genehmigungspflicht durch Planfeststellung bzw. Plangenehmigung freigestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Entscheidung zur Erforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim

Verwaltungsgericht Schwerin
Wismarsche Straße 323a
19055 Schwerin

Klage erhoben werden.

Verlust eines Dienstausweises

Bekanntmachung des Ministeriums für
Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 9. Mai 2017

Der vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur aus-
gestellte Dienstausweis mit der **Nummer 45569** ist in Verlust ge-
raten und wird für ungültig erklärt.

AmtsBl. M-V/AAz. 2017 S. 227

Bekanntmachung nach § 3a Satz 2 zweiter Halbsatz des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für
Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern

Vom 22. Mai 2017

Die Bismarck Wind GmbH & Co. KG, An der Landstraße 6, 17121
Trantow beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb von einer
Windenergieanlage vom Typ Vestas V112-3.3/3.45 MW STE mit
einer Kapazität von 3.450 kW, einer Nabenhöhe von 140 m und
einem Rotordurchmesser von 112 m in der Gemarkung Bisdorf,
Flur 4, Flurstück 56 und hat hierfür die immissionsschutzrechtliche
Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz beantragt.

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern
hat als zuständige Genehmigungsbehörde eine allgemeine Vorprü-
fung des Einzelfalls gemäß § 3e Absatz 1 Nummer 2 in Verbin-
dung mit Nummer 1.6.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Um-
weltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekannt-
machung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert
durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I
S. 2749), durchgeführt.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben
keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten
sind.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 des UVPG nicht selbst-
ständig anfechtbar.

Die zuständige Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach
den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes entschei-
den.

AmtsBl. M-V/AAz. 2017 S. 277

Gerichte

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn die Antragsteller oder Gläubiger widersprechen, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen. Versäumt er dies, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Die Erklärung kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgegeben werden.

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Neubrandenburg**

Vom 8. Mai 2017

612 K 131/15

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Dienstag, 11. Juli 2017, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Neubrandenburg, Friedrich-Engels-Ring 16 – 18, 17033 Neubrandenburg, Sitzungssaal 5 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Demmin Blatt 704: BV-Nr. 3, Gemarkung Demmin, Flur 1, Flurstück 442/1, Gebäude- und Freifläche, Handel und Wirtschaft, Größe: 1.091 m²; Lage: Clara-Zetkin-Straße 5 in 17109 Hansestadt Demmin

Objektbeschreibung:

massives, dreigeschossiges Wohn- und Geschäftshaus mit drei Gewerbeeinheiten und sieben Wohnungen; tlw. unterkellert; Dachgeschoss ausgebaut; Baujahr nicht bekannt; 1997/1998 vollständig saniert; normaler baulicher Zustand; Instandhaltungs- und Modernisierungsstau; Wohn-/Nutzfläche ca. 732 m²; überwiegend vermietet

Verkehrswert: **375.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 19. Juni 2014 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2017 S. 228

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Rostock**

Vom 4. Mai 2017

68 K 29/16

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Mittwoch, 5. Juli 2017, um 10:30 Uhr**, im Amtsgericht Rostock, Zochstraße 13, 18057 Rostock, Sitzungssaal: 328 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Schmadebeck Blatt 10102, Gemarkung Schmadebeck, Flurstück 33 der Flur 4, Gebäude- und Freifläche, Größe: 10.016 m²

Objektbeschreibung/Lage:

Gewerbegrundstück, früherer Technikstützpunkt der LPG, Baujahr zwischen 1960 – 1962, nach 1990 Teilsanierungen, bebaut mit Wohnhausteil, Werkstatt, Lager, Garagenanlage, Scheune/Lager, Kleintierställen

Verkehrswert: **62.400,00 EUR**

davon entfällt

auf Zubehör:

200,00 EUR (Kaminofen)

0,00 EUR (Portalkranbahn)

200,00 EUR (Autohebebühne)

Der Versteigerungsvermerk ist am 7. Juni 2016 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2017 S. 228

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Wismar**

– Zweigstelle Grevesmühlen –

Vom 4. Mai 2017

30 K 57/16

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, 27. Juli 2017, um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Wismar, Zweigstelle Grevesmühlen, Bahnhofstraße 2 – 4, 23936 Grevesmühlen, Sitzungssaal: 3 öffentlich versteigert werden: 1/2-Miteigentumsanteil an Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Glasin Blatt 279, Gemarkung Babst, Flurstück 55/30, Flur 2, Gebäude- und Freifläche, Neubauring 16, Größe: 1.706 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Anschrift: 23992 Glasin, OT Babst, Neubaurin 16

Es handelt sich um ein voll unterkellertes Einfamilienhaus mit ausgebautem Dachgeschoss (Bj. ca. 1975, tlw. modernisiert, WF ca. 132 m², ges. WF/NF ca. 228 m²) und ein Nebengebäude, welches tlw. als Doppelgarage und tlw. als Stall/Lager genutzt wird. Beachte: Gegenstand der Versteigerung ist nur ein ideeller halber Miteigentumsanteil an dem Objekt.

Verkehrswert: **47.500,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 1. November 2016 in das Grundbuch eingetragen worden.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2017 S. 228

Sonstige Bekanntmachungen

Liquidation des Vereins: Seniorenbeirat Demminer Land e. V.

Bekanntmachung des Liquidators

Vom 17. Februar 2017

Der Verein „Seniorenbeirat Demminer Land e. V.“ (AGNB – VR 1114) in 17111 Sarow/Törpin ist aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei dem unterzeichnenden Liquidator anzumelden:

Herbert Frank
Schillerstraße 13
17109 Demmin

AmtsBl. M-V/AAz. 2017 S. 229

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017

Bekanntmachung des kommunalen Versorgungsverbandes Mecklenburg-Vorpommern (VM-V)

Vom 20. April 2017

Aufgrund des § 14 Absatz 1 des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Mecklenburg-Vorpommern i. V. m. den §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird

nach Beschluss des Verwaltungsrates vom 8. Dezember 2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

- | | |
|--|----------------|
| 1. im Ergebnishaushalt | |
| a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf | 70.330.400 EUR |
| der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf | 34.457.900 EUR |
| der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf (inklusive Zinserträge, -aufwendungen) | 35.872.500 EUR |
| b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf | 0 EUR |
| der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 EUR |
| der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf | 0 EUR |
| c) das Jahresergebnis vor der Veränderung der Rücklagen auf | 35.872.500 EUR |
| die Einstellung in Rücklagen auf | 35.872.700 EUR |
| die Entnahmen aus Rücklagen auf | 200 EUR |
| das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf | 0 EUR |

2. im Finanzhaushalt

a) die ordentlichen Einzahlungen auf	65.320.400 EUR
die ordentlichen Auszahlungen auf	34.400.400 EUR
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	30.920.000 EUR
(inklusive Zinseinzahlungen, -auszahlungen)	
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 EUR
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 EUR
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 EUR
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	9.000.000 EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	39.920.000 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-30.920.000 EUR
d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR

festgesetzt.

**§ 2
Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3
Verpflichtungsermächtigungen**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4
Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit**

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt

auf 500.000 EUR

**§ 5
Hebesatz Versorgungumlage**

Der Umlagehebesatz für das Haushaltsjahr 2017 wird auf 32 v. H.

des Jahresumlagegrundbetrages gemäß der § 5 Absatz 1 Nummer 3 in Verbindung mit § 32 ff. der Satzung des Kommunalen Versorgungsverbandes Mecklenburg-Vorpommern festgesetzt.

**§ 6
Hebesätze Beihilfeumlage**

Für die Mitglieder oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts der Beihilfekasse werden die zu erhebenden Umlagen gemäß der §§ 36 ff. Satzung der Beihilfeumlagekasse für das Haushaltsjahr 2017 bei den

1. aktiven Bediensteten	
für privat oder gar nicht versicherten Beamtinnen und Beamten auf	2.280 EUR
und	
für die freiwillig in der gesetzlichen Kranken-/Ersatzkasse ohne Arbeitgeberzuschuss versicherten Beamtinnen und Beamten auf	100 EUR
jährlich festgesetzt;	
2. bei den Versorgungsempfängern	
für privat oder gar nicht versicherte Versorgungsempfängerinnen und -empfänger auf	4.600 EUR
und	
für die freiwillig in der gesetzlichen Kranken-/Ersatzkasse versicherten Versorgungsempfängerinnen und -empfänger auf	100 EUR

jährlich festgesetzt.

**§ 7
Stellen gemäß Stellenplan**

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt neun Vollzeitäquivalente (VzÄ).

**§ 8
Eigenkapital**

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug 123.589 TEUR

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt 164.512 TEUR

und zum 31.12. des Haushaltsjahres 200.385 TEUR

**§ 9
Über-/außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen**

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nach § 50 KV M-V, für deren Leistung oder Eingehung der/die Direktor/in seine/ihre Zustimmung ohne vorherigen Beschluss des Verwaltungsrates erteilen kann, beträgt 20.000 EUR im Einzelfall.

Die Zustimmung des Verwaltungsrates gilt in diesen Fällen als erteilt.

Der/die Direktor/in ist verpflichtet, einmal jährlich dem Verwaltungsrat über die von ihm/ihr genehmigten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen schriftlich zu berichten.

§ 10 Versorgungsrücklage

Die Versorgungsrücklage nach § 14a Bundesbesoldungsgesetz wird gemäß § 13a der Satzung des Kommunalen Versorgungsverbandes Mecklenburg-Vorpommern jährlich erhoben.

Hebetermin ist der 15. Juni 2017.

§ 11 Bewirtschaftungsgrundsätze

Neben den grundsätzlichen Regelungen zur Deckungsfähigkeit gemäß § 14 Absatz 1 GemHVO-Doppik werden folgende Bewirtschaftungsgrundsätze festgelegt:

- Die Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen werden gemäß § 14 Absatz 2 GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- Die Personal- und Versorgungsaufwendungen werden gemäß § 14 Absatz 2 GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt, analog gilt das auch für die hiermit im Zusammenhang stehenden Auszahlungen.
- Aufwendungen für interne Leistungsverrechnungen werden für den jeweiligen Verrechnungszweck über die Teilhaushalte hinweg für deckungsfähig erklärt.

Die Haushaltssatzung ist gemäß § 47 Absatz 2 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Schwerin, den 8. Dezember 2016

**Kommunaler Versorgungsverband
Mecklenburg-Vorpommern
Nils Lindemann, Direktor VM-V**

Herausgeber und Verleger:

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern,
Puschkinstraße 19 – 21, 19048 Schwerin,
Tel. (03 85) 5 88 - 34 96 bis - 34 98

Technische Herstellung und Vertrieb:

Produktionsbüro TINUS, Großer Moor 34, 19055 Schwerin,
Fernruf (03 85) 59 38 28 00, Telefax (03 85) 59 38 28 022
E-Mail: info@tinus-medien.de

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden
Jahres dort vorliegen.

Bezugspreis:

Halbjährlich 36 EUR zuzüglich Versandkosten.

Einzelbezug:

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 1,25 EUR
zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,50 EUR
Produktionsbüro TINUS

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

Postvertriebsstück • A 8638 DPAG • Entgelt bezahlt